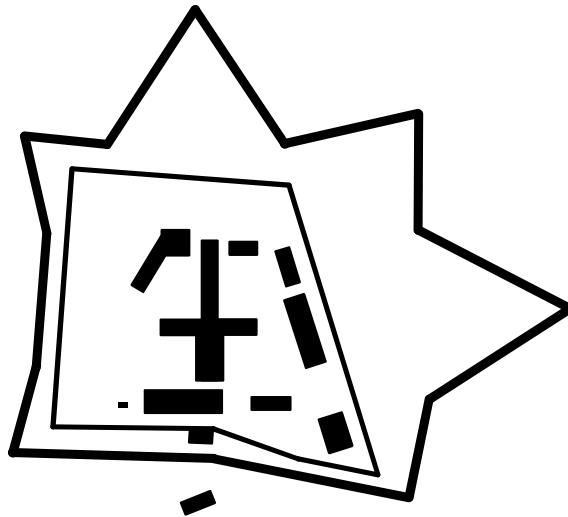


Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Torgau



Justizvollzugsanstalt Torgau
Am Fort Zinna 7
04860 Torgau

Hausordnung der JVA Torgau

Sehr geehrte Herren,

mit dem Lesen dieser Hausordnung verbindet sich Ihr Aufenthalt in der JVA Torgau. Für einen Teil von Ihnen ist es nicht der erste Aufenthalt in einer Einrichtung des Justizvollzuges, für einen anderen Teil von Ihnen stellt dies eine neue Erfahrung im Leben dar. In jedem Fall möchte ich Sie ansprechen, sich auf den Aufenthalt entsprechend einzurichten und sich der Bewältigung Ihrer eigenen Anliegen und Probleme bewusst zu werden und sich diesen möglichst offen zu stellen. Bei dem sicherlich nicht immer einfachen Vorhaben möchten wir Sie nach allen uns gegebenen Möglichkeiten unterstützen. Um mit Ihnen diesen Weg zusammen gehen zu können, bedarf es Ihrer Mitarbeit. Ohne Ihr möglichst offenes Mitwirken wird vieles nicht gelingen, mit Ihrer Mitwirkung können Sie vieles für sich erreichen, um aus dem für Sie hier gegebenen Aufenthalt gute Entscheidungen für Ihr zukünftiges Leben zu treffen. Die Entscheidung liegt bei Ihnen. Sie sollten dies sorgfältig bedenken.

Da es unter den Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt unvermeidbar ist, dass viele Menschen auf begrenztem Raum zusammenleben, sind für den Umgang der Menschen miteinander Verhaltensregeln und wichtige Informationen erforderlich. Diese Hausordnung verfolgt daher den Zweck, Ihnen zu einigen wichtigen Bereichen und Thematiken die bestehenden Regeln und Informationen zu erläutern.

Die Hausordnung steht auf der rechtlichen Grundlage des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG). Damit die Hausordnung eine möglichst wirksame Hilfestellung darstellen kann, wurde sie mit einer großen Anzahl von Bediensteten der Anstalt und den Vertretern der Gefangenenmitverantwortung (GMV) abgestimmt und mit dem Anstaltsbeirat besprochen. Dennoch können nicht alle möglichen Fragen Ihres Aufenthaltes im Vollzug in der Hausordnung erfasst werden. Aus diesem Grund wenden Sie sich bitte mit Ihren weiteren Anliegen an die für Sie zuständigen Stationsbediensteten als Ihre ersten Ansprechpartner.

Bedenken Sie bitte bei allen auftretenden täglichen Unstimmigkeiten und Problemen, die im Zusammenleben und in der großen Organisation einer Justizvollzugsanstalt unvermeidbar sind, dass ein klärendes Gespräch der Anfang eines Lösungsweges sein wird. In diesem Sinne werden Sie gebeten, sich so zu verhalten, wie Sie es von anderen Ihnen gegenüber erwarten.

Im Vertrauen auf Ihr Bemühen, sich für die Zeit Ihres Aufenthaltes in der JVA Torgau auf ein verantwortungsvolles Miteinander einzulassen, bitte ich Sie, die Hausordnung für sich als beachtliches Regel- und Informationswerk zu verstehen.

Erico Anselmi
Anstaltsleiter der JVA Torgau

Hausordnung der JVA Torgau

Vorwort des Anstaltsleiters

	Seite
Gliederung	03
1. Allgemeine Verhaltensregeln	04
2. Kommunikation in der Anstalt	05
3. Externe Mitarbeiter	07
4. Vollzugs- und Eingliederungsplanung	08
5. Besuch	09
Besuch durch Bezugspersonen	
Besuch durch Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare	
6. Telefongespräche	12
7. Schriftwechsel	12
8. Pakete	14
9. Gesundheitsfürsorge	15
10. Haftraum	16
11. Besitz von Gegenständen	18
Allgemeines zum Besitz von Gegenständen	
Besitz von elektrischen Geräten	
Besitz von Zeitungen und Zeitschriften	
12. Kleidung	20
13. Arbeit, Weiterbildung, Schule	21
14. Ersatzfreiheitsstrafen	22
15. Geldverkehr	22
Hausgeldkonto	
Eigengeldkonto	
Überbrückungsgeldkonto	
Bargeld und Einzahlung von Geldern	
16. Taschengeld	26
17. Freizeit	26
18. Einkauf	27
Zugangseinkauf	
Zusatzeinkauf	
19. Gefangenenmitverantwortung (GMV)	27
20. Anstaltsbeirat	28
21. Disziplinarverfahren	29
22. Beschwerde, Petition, Rechtsbehelf	30
Inkrafttreten	31
Anlage zur Hausordnung	

Hausordnung der JVA Torgau

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Sie wurden im Vorwort der Hausordnung angesprochen, an einer offenen und positiven Atmosphäre in der Anstalt mitzuwirken. Viele Menschen leben hier zusammen und möchten auch unter diesen Umständen ruhig miteinander auskommen. Um dies unter einzelnen Gesichtspunkten zu konkretisieren, sind nachgestellt einige wesentliche Verhaltensregeln aufgeführt:

- a) Die allgemeine Ruhe ist für jeden Menschen wichtig, um sich ungestört entfalten zu können. Das kann im Tagesverlauf das Lesen eines Buches oder, noch wesentlicher, die Nachtruhe sein. Aus diesem Grund ist lautes Rufen in den Bereichen oder zwischen den Bereichen nicht gestattet. Dies gilt gleichfalls für den Betrieb von Musikgeräten und Musikinstrumenten im Haftraum. Eine allgemeine Rücksichtnahme im Umgang macht für Sie den Aufenthalt in der Anstalt leichter, dies ist ein gemeinsames Ziel.
- b) Die allgemeine Sauberkeit in der Anstalt ist uns allen sehr wichtig. Niemand möchte in einer verschmutzten Umgebung leben. Daher sind Sie alle angehalten, Verschmutzungen zu vermeiden. Dies gilt für das Rauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern sowie für die Vermeidung von Verschmutzungen in den Räumen, die durch andere Personen mitgenutzt werden (z.B. Freizeiträume, Küchen, Duschen, Flurbereiche). Soweit Sie Bereiche nutzen, haben Sie die durch Sie verursachten besonderen Verschmutzungen, wie z.B. in der Küche, selbst zu beseitigen.
- c) Für die Sicherheit in den Bereichen sind verschiedene Notrufsysteme installiert. Betätigen Sie diese nur in den entsprechenden Notfällen. Werden diese Systeme missbräuchlich ausgelöst, kann dies dazu führen, dass Notrufe im Ernstfall nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit beachtet werden (z.B. Brandfall). Notwendige Hilfe kommt dann vielleicht zu spät, auch zu Ihnen.
- d) Um den allgemeinen organisatorischen Betrieb der Anstalt sicher zu stellen, ist es notwendig, den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten. Hierzu sind Sie verpflichtet! Die Verpflichtung, den Anweisungen Folge zu leisten, gilt auch, wenn Sie sich durch eine Anordnung beschwert fühlen. In solchen Fällen ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, Ihre Sichtweise auf die Dinge zu besprechen.
- e) Zu Ihren allgemeinen Verpflichtungen, die aus dem Zusammenleben in der Anstalt entstehen, gehört es auch, Umstände, die eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit einer Person darstellen, unverzüglich zu melden. Ein Achten auf seine Mitmenschen im positiven sozialen Zusammenhang ist unerlässlich.

Hausordnung der JVA Torgau

- f) Sollten Sie Tätowierungen tragen, deren öffentliche Zurschaustellung mit Strafe bedroht ist (z.B. Hakenkreuz), müssen diese auch in der Anstalt verdeckt werden. Dies haben Sie durch geeignete Kleidung oder durch das Abkleben sicher zu stellen. Sie sollten sich überlegen, solche Tätowierungen noch während Ihrer Zeit in der Anstalt entfernen zu lassen. Im Bedarfsfall unterstützt Sie die Anstalt hierbei.
- g) In der Anstalt gelten alle Gesetze unverändert fort. Somit entfaltet auch das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz seine Wirkung in der Anstalt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Gesundheitsgefahren, die durch das Rauchen entstehen, regelt das Nichtraucherschutzgesetz diese Thematik und führt zu folgenden Festlegungen in der Anstalt:

Es gilt ein Rauchverbot in allen Hafträumen, die als Nichtraucher-Hafträume ausgewiesen sind. In den anderen Hafträumen und an gekennzeichneten Raucherbereichen ist das Rauchen gestattet.

Weiterhin gilt ein Rauchverbot in Gemeinschaftsräumen (Freizeiträume, Küchen, Sporträume), in den Fluren und Treppenhäusern sowie an den Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Abgesehen von den gesetzlichen Regelungen, ist hier auch an die gegenseitige Rücksichtnahme zu appellieren. Dazu gehört beispielsweise, dass Sie die Haftraumtür zuziehen, wenn in diesem geraucht wird, und somit auf die Rauchfreiheit der Flurbereiche hingewirkt wird.

2. Kommunikation in der Anstalt

Mit dem Zusammenleben vieler Menschen verbindet es sich, der Kommunikation miteinander einen hohen Stellenwert einzuräumen. Alltägliche Probleme mit unterschiedlichem persönlichem Gewicht treten ständig neu auf oder sind vorhanden. Um hier eine höhere Transparenz herzustellen, werden Ihnen die wesentlichen Kommunikationsebenen in der Anstalt erläutert.

a) Die Stationsbediensteten

Ihre ersten Ansprechpartner sind die für Sie zuständigen Bediensteten des Stationsbereichs. Diese sind für Sie täglich auf dem direkten Weg für ein Gespräch erreichbar. Von diesen werden Ihnen in vielen Fällen direkt Hilfestellungen gegeben oder Sie werden mit Ihrem Anliegen an einen anderen Ansprechpartner weitergeleitet. Die verschiedenen notwendigen Antrags- und Informationspapiere erhalten Sie hier.

b) Die Abteilungsdienstleitung

Die zuständigen Abteilungsdienstleitungen für Ihre Stationen sind die direkten Dienstvorgesetzten der Stationsbediensteten. Diese können

Hausordnung der JVA Torgau

Ihnen als weitere Ansprechenebene behilflich sein. Von hier aus werden die wichtigen organisatorischen Abläufe für Ihre Vollzugsabteilung gesteuert.

c) Die Vollzugsabteilungsleitungen

Die Vollzugsabteilungsleitung, die für Sie zuständig ist, steht Ihrer Abteilung als Leitung vor. Die Vollzugsabteilungsleitung ist für alle Sie direkt betreffenden Vollzugsentscheidungen verantwortlich.

d) Die Vollzugsleitung

In einer weiteren Ebene steht die Vollzugsleitung zur Verfügung. Die Vollzugsleitung ist für die Koordination und Abstimmung aller Vollzugsabteilungen zuständig und vertritt den Anstaltsleiter in dessen Abwesenheit. Zudem ist die Vollzugsleitung den Vollzugsabteilungsleitungen und den Fachdiensten vorgesetzt.

e) Die Fachdienste

In der Anstalt stehen verschiedene Fachdienste zur Verfügung, die nach ihren unterschiedlichen Fachrichtungen speziellen Fragestellungen nachgehen. Dies sind zunächst die in Ihrer Vollzugsabteilung zuständigen sozialen und psychologischen Dienste.

In der Anstalt stehen Ihnen darüber hinaus der pädagogische und der kunsttherapeutische Dienst zur Verfügung.

f) Die Geschäftsbereiche

Die für Sie wichtigen Geschäftsbereiche in der Anstaltsverwaltung sind:

- Arbeitsverwaltung
- Ein- und Auszahlstelle
- Freizeitbereich
- Kammerbereich
- Vollzugsgeschäftsstelle
- Wirtschaftsverwaltung

g) Die Anstaltsleitung

Sie können sich mit Anliegen auch direkt an die Anstaltsleitung wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zunächst zuständigen Bediensteten, in der Regel die der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung, einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird von der Anstaltsleitung zunächst die zuständige Vollzugsabteilungsleitung mit der Bearbeitung beauftragt werden.

Bedenken Sie bei Ihrer Überlegung, welche der vorbenannten möglichen Ansprechenebenen für Ihr bestehendes Anliegen die für Sie wichtige und richtige sein wird, Folgendes: Nicht alle Mitarbeiter können alles wissen und kommen daher sofort für eine Lösung in Betracht. Manche Probleme müssen durch das

Hausordnung der JVA Torgau

Zusammenwirken mehrerer Personen einer Lösung zugeführt werden. Dies kann in Einzelfällen auch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Die Gründe dafür können darin liegen, dass gerade bei einem anderen Inhaftierten ein Problem besonders dringlich gelöst werden muss oder dass gerade sehr viele Inhaftierte Hilfe benötigen. Entwickeln Sie dafür bitte einen Blick und ein entsprechendes Verständnis. Auch kann sich die Vollzugs- und Anstaltsleitung nicht selbst bei allen Inhaftierten um alle Probleme direkt kümmern. Insofern werden auch immer wieder andere Mitarbeiter einzubeziehen sein. Daher folgende Empfehlung, die immer wieder das richtige Maß treffen wird. Sprechen Sie in Zweifelsfällen die für Sie zuständigen Stationsbediensteten an. Wenn Sie Ihren Gesprächsbedarf schriftlich bei einem Mitarbeiter anmelden, teilen Sie bitte die Gesprächsthematik mit. Damit erleichtern Sie dem Mitarbeiter, sich auf das Gespräch vorzubereiten.

Beachten Sie bitte für Ihre Antragstellungen noch folgenden Hinweis. Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen (z.B. durch Beleidigungen), bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, müssen nicht bearbeitet werden.

Aushänge und Anstalt-TV-Kanal

Um den personenunabhängigen Informationsfluss über organisatorische Maßnahmen, besondere Angebote, Adressen und Ähnliches sicher zu stellen, wurde in der Anstalt der „Anstalt-TV-Kanal“ geschaffen. In diesem Kanal können Sie zu jeder Zeit über Ihr TV-Gerät alle wichtigen Informationen abrufen. Sollten Sie zurzeit nicht über ein eigenes TV-Gerät verfügen, nutzen Sie bitte das TV-Gerät in Ihrem Freizeitraum.

Es erfolgen auch Aushänge auf den Stationen in Papierform, diese können Ihnen aber nicht den großen Umfang an Informationen geben wie der Anstalt-TV-Kanal.

3. Externe Mitarbeiter

Um die vielfältigen Aufgaben der Anstalt zu erfüllen, stehen neben den Anstaltsbediensteten eine Vielzahl von externen Mitarbeitern für Sie zur Verfügung. Mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgabengebiete können Sie sich bei Bedarf an diese Mitarbeiter wenden. Um Ihnen einen grundsätzlichen Überblick zu vermitteln, werden diese im Folgenden aufgeführt. Einzelheiten entnehmen Sie den zugänglichen Informationsquellen:

Seelsorge

Im Bereich der Anstaltsseelsorge stehen Ihnen aktuell die Seelsorger der Evangelischen Landeskirche und des Katholischen Bistums in der Anstalt zur Verfügung. Die Gottesdienstzeiten sowie andere Veranstaltungen der Seelsorge entnehmen Sie bitte dem Anstalt-TV-Kanal und den Aushängen auf Ihrer Station.

Hausordnung der JVA Torgau

Soweit Sie einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können Sie sich an einen Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft wenden. Im Bedarfsfall unterstützt Sie hierbei die Anstalt.

Suchtberatung

Sollte bei Ihnen eine Suchtproblematik vorliegen, werden Sie durch die Diakonie-Mitarbeiter der Suchtberatung in der Haftsituation unterstützt. Diese Mitarbeiter helfen Ihnen insbesondere zur Anbahnung von ambulanten und stationären Therapien im Anschluss an Ihre Haftzeit.

Schuldnerberatung

Für Hilfestellungen bei der Bewältigung einer Schuldsituation können Sie sich an die Schuldnerberatung (Caritasverband Leipzig e.V.) wenden, die über feste Sprechzeiten in der Anstalt verfügt.

Besondere Unterstützung zur Eingliederung

Für eine besonders intensive Unterstützung Ihrer Eingliederung für die Zeit direkt nach der Haft stehen weitere Mitarbeiter zur Verfügung, die nicht zur Anstalt gehören. Diese notwendige Unterstützung kann bereits in der Haftzeit begonnen werden, um nahtlos an eine weitere Unterstützung nach der Entlassung anzuknüpfen. Der für Sie zuständige soziale Dienst wird Sie im Bedarfsfall informieren und an diese externen Mitarbeiter vermitteln.

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Für den ehrenamtlich arbeitenden Bereich in der Anstalt stehen Einrichtungen (z.B. Arbeitskreis-Resozialisierung Leipzig e.V., Caritasverband Leipzig e.V.), aber auch Einzelpersonen zur Verfügung. Über die Möglichkeiten einer ehrenamtlichen Betreuung können Sie sich bei Ihrem zuständigen sozialen Dienst informieren.

4. Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Mit Ihrem Zugang in die JVA Torgau werden Sie in der Regel in dem Zugangsbereich aufgenommen. Diese Hausordnung wird Ihnen in diesem Bereich zur Verfügung gestellt, sodass Sie sich bereits über eine Reihe von wichtigen Themen informieren können. Die sogenannte Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird Sie als ein wichtiges Thema durch Ihre Haftzeit begleiten. Bereits nach wenigen Wochen Ihres Zugangs in die Anstalt wird mit Ihnen zusammen der Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt werden. Dieser gibt Ihnen wichtige Hinweise, wie sich die Zeit Ihres Haftaufenthaltes entwickeln könnte oder welche Empfehlungen für Sie wichtig sein werden. Diese Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird über Ihre Haftzeit hindurch geführt und in der Regel aller sechs bis zwölf Monate überprüft und aktualisiert.

Hausordnung der JVA Torgau

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird mit Ihnen und den für Sie zuständigen Bediensteten in einer Vollzugsplankonferenz erstellt. Soweit Sie dies möchten, können Sie zu dieser Vollzugsplankonferenz Ihren Verteidiger einladen. Auch sollten Sie in Betracht ziehen, Ihren Lebenspartner oder nahe Angehörige (z.B. Eltern) zu Ihrer Vollzugsplankonferenz mit einzuladen. Mit einer solchen Beteiligung erhöhen Sie das Verständnis Ihrer Bezugspersonen für Ihre Zeit im Freiheitsentzug. Wichtige Fragen für Ihre Bezugspersonen können geklärt werden, diese können Empfehlungen und einzelne Entscheidungen der Anstalt hinterfragen und somit Ihre Situation besser verstehen.

Soweit Sie zu der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen sozialen Dienst oder die Vollzugsabteilungsleitung.

5. Besuch

Als Strafgefangener können Sie in der Anstalt Besuch empfangen. Beachten Sie bitte, dass die Besuchsmöglichkeiten in der Anstalt familienorientiert ausgerichtet sind. Dadurch sollen andere Besuche nicht benachteiligt werden. Vielmehr soll eine erweiterte, über die gesetzliche Möglichkeit hinausgehende Förderung familiärer Kontakte Unterstützung finden.

Besuch durch Bezugspersonen

Für den Besuch durch Ihre Bezugspersonen gelten die folgenden Regelungen:

- a) Sie können vier Stunden Besuch im Monat erhalten. Die Besuchszeiten sind für Sie so gestaffelt, dass diese vier Stunden Besuchszeit aufgeteilt werden und Sie dadurch mehrfach im Monat Besuch erhalten können. Die Mindestdauer eines Besuchs beträgt eine Stunde.
- b) Für Besuche der engsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Lebenspartner) besteht grundsätzlich eine Besuchsmöglichkeit bis zu acht Stunden im Monat. Auch darüber hinausgehender Besuch von Familienangehörigen ist erwünscht, bedarf aber aus organisatorischen Gründen der besonderen Anmeldung über Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

In der Anstalt besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich an besonderen Besuchsformen zu beteiligen. Hier gibt es zum einen die Möglichkeit, an Begegnungstagen für Familienangehörige mitzuwirken. Für inhaftierte Väter besteht zudem die Möglichkeit, sich an Vater-Kind-Besuchstagen zu beteiligen. Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte über Ihren zuständigen sozialen Dienst.

Hausordnung der JVA Torgau

- c) Alle Besucher bedürfen der vorhergehenden Genehmigung der Anstalt. Zu diesem Zweck beantragen Sie bitte die Aufnahme der einzelnen Besucher zur Eintragung in Ihre Besucherkartei. Dies muss vor dem jeweiligen Erstbesuch dieser Person erfolgen.
- d) Besuche müssen vor dem geplanten Besuchstermin unter Angabe der Besucher, des Datums, der Uhrzeit und eines eventuellen Ersatztermins im Besuchsbereich beantragt werden. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung Ihres Besuchstermins mit. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen.
- e) Bitte nutzen Sie eine Besuchsdurchführung zur Abstimmung eines erneuten Besuchstermins, dies vereinfacht die Abstimmungen sehr. Auch können Ihre Besucher direkt mit der Besuchsabteilung in Kontakt treten, um Termine abzustimmen. Dies setzt aber voraus, dass die Besucher bereits in Ihrer Besucherkartei eingetragen worden sind.
- f) Soweit aus besonderen wichtigen Gründen ein zusätzlicher oder sofortiger Besuch notwendig werden sollte, beantragen Sie diesen bitte über den Besuchsdienst. In Einzelfällen kann sich eine solche Beantragung über den sozialen Dienst oder Ihre Vollzugsabteilungsleitung erforderlich machen.
- g) Die Durchführung des Besuchs erfolgt in der Regel mit höchstens drei Bezugspersonen gleichzeitig. Kinder unter einem Lebensjahr werden hierbei nicht mitgezählt. Besucher, die noch nicht 16 Jahre alt sind, können einen Besuch in der Regel nur in Begleitung Erwachsener durchführen.
- h) Ein Besuch bei mehreren Inhaftierten zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- i) Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild ausweisen. Ihre Besucher dürfen keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Funktelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände hinterlegen Ihre Besucher in Schließfächern.
- j) Die Durchführung des Besuchs kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen.
- k) Besuchern, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen das Bewusstsein und das Verhalten beeinflussende Substanzen stehen, wird der Zutritt in die Anstalt verwehrt.

Hausordnung der JVA Torgau

- l)** Während der Durchführung des Besuchs können Ihre Besucher an Warenautomaten im Besuchsbereich Erfrischungsgetränke und Süßwaren für Sie erwerben. Diese erworbenen Gegenstände dienen dem Verzehr während der Besuchsdurchführung selbst und dürfen nicht mit in den Haftbereich genommen werden.

Für Besucher besteht die Möglichkeit, Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu dreimal zehn Euro während eines Besuchs zukommen zu lassen (Wertmarken). Eine solche Zuwendung darf eine Gesamthöhe von maximal 30 € im Monat nicht übersteigen. Der Erwerb der Wertmarken erfolgt direkt im Besuchsbereich. Die Wertmarken können Sie zum Erwerb von Waren innerhalb des Anstaltseinkaufs nutzen. Eine Übertragung dieser Wertmarken auf andere Inhaftierte ist nicht gestattet. Diese Wertmarken haben in anderen Justizvollzugsanstalten keine Gültigkeit.

- m)** Während der Besuchsdurchführung ist das Rauchen nicht gestattet.
- n)** Ihre Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ein Besuch kann abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besuch gegen getroffene Anordnungen verstoßen. Werden bei Ihnen oder Ihrem Besuch vor der Besuchsdurchführung unerlaubte Gegenstände gefunden, kann die Besuchsdurchführung untersagt werden.
- o)** Sie dürfen keine Gegenstände zur Besuchsdurchführung mitnehmen. Lediglich das Tragen eines Ehe- oder Verlobungsringes ist gestattet.
- p)** Vor und nach dem Besuch werden Sie durchsucht.
- q)** Aus der JVA Torgau entlassene Personen werden in der Regel erst sechs Monate nach der Entlassung als Besucher zugelassen.
- r)** Besucher, die unbefugt einem Gefangenen Sachen übergeben oder Nachrichten übermitteln oder sich übermitteln lassen, können gemäß der §§ 115, 17 Absatz 1 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße bis zu 1000 € belegt werden. In diesen Fällen kann zudem auch ein Hausverbot gegenüber diesen Besuchern ausgesprochen werden. Setzen Sie Ihre Besucher diesem Risiko bitte nicht aus.

Besuch durch Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare

Hausordnung der JVA Torgau

Für die Durchführung von Besuchen bei Strafgefangenen durch Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare in den Sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, bedarf es keiner Besuchsgenehmigung. Die Vereinbarung von Besuchsterminen ist aber aus organisatorischen Gründen notwendig. Ihr Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar darf Ihnen Schriftstücke in Bezug auf Ihre Rechtsangelegenheit übergeben. Diese Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden. Eine inhaltliche Kenntnisnahme erfolgt dabei nicht. Soweit Materialien in Bezug auf Ihre Rechtsangelegenheit auf digitalen Datenträgern durch Ihren Verteidiger übergeben werden sollen, ist dies möglich. Die Datenträger werden zu Ihrer Habe genommen. Sie erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme dieser Verfahrensunterlagen.

6. Telefongespräche

In der JVA Torgau verfügen die Hafträume im geschlossenen Vollzug über ein eigenes Haftraumtelefon. Damit ist es Ihnen möglich, unter Wahrung Ihrer Privatsphäre, mit Ihren Bezugspersonen zu telefonieren. Gehen Sie bitte sorgsam mit dieser Anlage um, dies liegt in Ihrem Interesse. Die einzelnen Hinweise hierzu sollen einen reibungslosen Umgang mit der Haftraumtelefonie gewährleisten:

- a)** Sie können auf Ihrer Station die Eröffnung eines Telefonkontos beantragen. Das notwendige Telefongeld zahlen Sie selbst ein oder lassen dieses durch Ihre Bezugspersonen einzahlen. Die notwendigen Unterlagen erhalten Sie bei Ihren zuständigen Stationsbediensteten.
- b)** Grundsätzlich ist der Telefonanschluss Ihres Haftraumtelefons mit einem persönlichen Nummerncode, den nur Sie kennen, geschützt. Die durch Sie beantragten Telefonnummern werden in Ihrer Telefonkartei geführt.
- c)** In der Regel werden Ihre Telefongespräche nicht überwacht. Soweit eine Überwachung aus besonderen Gründen notwendig werden sollte, werden Sie darüber vor dem Beginn des Telefonats durch eine spezielle Bandansage informiert.
- d)** Sie können nicht angerufen werden.
- e)** Sie können in der Anstalt kein Telefax und keine elektronische Post (E-Mails) absenden oder empfangen.

7. Schriftwechsel

Hausordnung der JVA Torgau

Als Strafgefangener können Sie grundsätzlich Schreiben versenden und empfangen. Hierbei gilt, dass der Schriftwechsel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen darf. Im Einzelnen beachten Sie bitte die nachgestellten Regelungen zum Schriftverkehr:

- a) Die Kosten für Ihren Schreibbedarf sowie für die Frankierung Ihrer ausgehenden Post tragen Sie grundsätzlich selbst. Diese Artikel erhalten Sie über den Anstaltseinkauf.
- b) Sind Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig, können Sie in angemessenem Umfang Schreibbedarf durch die Anstalt erhalten. Hierzu wenden Sie sich an die Bediensteten Ihrer Station. In diesen Fällen können die Kosten der Frankierung in dringenden Angelegenheiten der Behandlung oder der Eingliederung durch die Anstalt übernommen werden.
- c) Grundsätzlich kann der eingehende und ausgehende Schriftverkehr der Strafgefangenen überwacht werden. Hierzu gilt in der Regel, dass eingehende Post in Ihrem Beisein geöffnet wird und der Brief und der Briefumschlag auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden. Ausgehende Post geben Sie offen ab, diese wird in Ihrem Beisein auf Einlagen kontrolliert und sodann verschlossen. Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftverkehrs erfolgt dabei nicht.

Soweit aus besonderen Gründen eine inhaltliche Kontrolle der ein- und ausgehenden Post notwendig erscheinen sollte, werden Sie darüber besonders informiert. Die Gründe werden Ihnen in diesen Fällen erläutert.

- d) Der Schriftwechsel mit Ihrem Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar in einer Sie betreffenden Rechtssache wird nicht kontrolliert. Weiterhin wird Ihr Schriftwechsel an:
 - die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,
 - das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,
 - den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 - das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 - den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter,
 - den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
 - die Parlamentarische Versammlung des Europarates,
 - die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
 - die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr

Hausordnung der JVA Torgau

aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist und

- den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte

nicht kontrolliert.

Bei Schreiben an diese Institutionen muss von Ihnen die Anschrift und der Absender zutreffend angegeben werden, um den Schutz vor einer Kontrolle zu bewirken. Die Kontrolle der eingehenden Post von den vorbenannten Institutionen unterbleibt gleichfalls, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

- e) Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden gleichfalls nicht kontrolliert, wenn die Anschrift und der Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben von diesen Stellen unterliegen der Kontrolle.
- f) Sie sollten Ihre Briefpartner darauf hinweisen, dass den eingehenden Schreiben keine anderen Gegenstände beigelegt werden dürfen. Insbesondere beigelegtes Geld wird Ihnen nicht zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Briefumschläge dürfen nicht gefüttert sein und nicht mit Aufklebern versehen werden. Werden diese Hinweise nicht beachtet, erstreckt sich die Kontrolle der eingehenden Post auf die Fütterung und die Aufkleber der Briefumschläge bzw. die Briefumschläge werden Ihnen nicht ausgehändigt.
- g) Soweit für Sie Schreiben eingehen, die nicht über eine ausreichende Frankierung verfügen, werden diese nur angenommen, wenn Sie für die restlichen anfallenden Gebühren aufkommen. Informieren Sie Ihre Briefpartner rechtzeitig darüber.
- h) Im Fall Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG. Soweit Sie dies versäumen, geht Ihre Post in der Folge an den Absender zurück. Im Fall einer Verlegung in eine andere Anstalt wird in der Regel Ihre Post bis zu einem Monat nachgesendet, danach geht diese gleichfalls an den Absender zurück.

8. Pakete

Sie können in bestimmtem Umfang Pakete empfangen. Diese können Sie in einigen Fällen durch Ihre Bezugspersonen einschicken lassen oder direkt durch einen Versandhandel beziehen. Hierbei sind nach dem Paketinhalt und dem damit verbundenen Zweck einige Dinge zu beachten. Um Komplikationen zu vermeiden, informieren Sie sich vor einer Einsendung eines Pakets über die

Hausordnung der JVA Torgau

einzelnen Festlegungen, damit der von Ihnen verfolgte Zweck auch erreicht werden kann. Informieren Sie bitte auch Ihre Bezugspersonen rechtzeitig über die einzelnen Verfahrensweisen. Die nachgestellten Hinweise geben Ihnen einen ersten Überblick:

- a) Die im Haftalltag praktisch wichtigsten Pakete betreffen die Einsendung von TV-Geräten. Ihre Bezugsperson kann ein solches (auch gebrauchtes) TV-Gerät mit einem Paket einsenden. Informieren Sie sich bitte vorher über die technischen Bestimmungen, die für diese Geräte in der Anstalt gelten, z.B. Beschränkungen zur Bildschirmgröße und der Internetfähigkeit.

Ein so eingesendetes TV-Gerät wird durch einen Fachbetrieb auf Ihre Kosten einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Diese technische Überprüfung führt zu einer Wartezeit bis die Ausgabe des Gerätes an Sie erfolgen kann.

Es besteht für Ihre Bezugsperson auch die Möglichkeit, (neue) TV-Geräte direkt durch den Versandhandel in die Anstalt senden zu lassen. Mit einer solchen Verfahrensweise sparen Sie die Kosten für eine Sicherheitsüberprüfung der Geräte und Sie können das Gerät dadurch wesentlich schneller ausgehändigt bekommen.

- b) Ihre Bezugspersonen können Ihnen ein Paket mit Kleidung einsenden, wenn diese Kleidung für die Durchführung von Lockerungen des Vollzuges und für den Entlassungstag notwendig sein sollte. Diese Kleidung verbleibt im Kammerbereich der Anstalt und steht Ihnen für die genannten Zwecke zur Verfügung.
- c) Auch besteht die Möglichkeit einer Paketeinsendung für spezielle, als besonders wichtig zu bewertende Gegenstände, wie z.B. vorhandene Fachliteratur für Ausbildungszwecke oder vorhandene medizinisch-notwendige prothetische Hilfsmittel. Dies würde im Bedarfsfall mit Ihnen abgestimmt werden.
- d) Der Paketempfang von Bezugspersonen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel enthalten, ist nicht gestattet.
- e) Der Paketempfang von Bezugspersonen, die Wäsche enthalten, die im Haftbereich getragen werden soll, ist nicht gestattet.

9. Gesundheitsfürsorge

Mit Ihrer Aufnahme in der Anstalt werden Sie von hier aus medizinisch versorgt. Sie haben Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit. Der Leistungsumfang entspricht dabei dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung.

Hausordnung der JVA Torgau

Es ist für Ihre optimale medizinische Versorgung entscheidend, dass Sie an Ihrer Gesunderhaltung bzw. Heilung aktiv mitwirken. Insofern gelten damit dieselben Eigenverantwortlichkeiten für Ihre Gesundheit wie außerhalb des Strafvollzuges. Um Ihnen einige wichtige Hinweise zu geben, beachten Sie bitte die nachgestellten Punkte:

- a) Mit der Aufnahme in die Anstalt werden Sie ärztlich untersucht. Dabei wird Ihre Krankengeschichte erfragt. Bitte beantworten Sie diese Fragen umfänglich und wahrheitsgemäß. Dies gilt für alle Vorerkrankungen, insbesondere auch zu Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsum. Nur so kann durch den medizinischen Dienst eine wirksame und umfassende medizinische Betreuung erfolgen. Die ärztliche Schweigepflicht wird gewährleistet.
- b) Sollten Sie sich krank fühlen, melden Sie sich bitte persönlich bzw. über die Kommunikationsanlage in Ihrem Haftraum bei den für Sie zuständigen Stationsbediensteten. Sollten Sie sich an Arbeitstagen krank melden müssen, erledigen Sie dies bitte bis 7:00 Uhr auf dem vorbenannten Weg.
- c) Die Ausgabe der Medikamente erfolgt in der Regel durch die Stationsbediensteten Ihres Unterkunftsgebietes auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Kommen Sie bitte selbstständig in das Stationszimmer. Dort nehmen Sie die Medikamente unter der Aufsicht Ihrer Stationsbediensteten ein. Medikamente dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Inhaftierte weitergegeben werden.
- d) Unfälle, körperliche Misshandlungen oder einen Verdacht auf ansteckende Krankheiten melden Sie bitte unverzüglich.
- e) Zur Verhütung der Ansteckung mit Krankheiten im Rahmen geschlechtlicher Beziehungen (beispielsweise HIV und Hepatitis C) stehen Ihnen Kondome zur Verfügung. Eine HIV- und Hepatitis-Diagnostik wird Ihnen grundsätzlich medizinisch empfohlen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die medizinische Abteilung der Anstalt.

10. Haftraum

Der Haftraum, der Ihnen für die Zeit Ihres Aufenthaltes in der Anstalt überlassen wird, ist kein Wohnraum, wie Sie dies von Ihren privaten Räumlichkeiten kennen. Es ist ein Raum der Anstalt, der Ihnen zur Nutzung überlassen wird. Bedenken Sie daher auch, dass hier der Schutz Ihrer Privatsphäre geachtet wird, dies aber nicht

Hausordnung der JVA Torgau

schrankenlos erfolgen kann. Dies wird durch die gesetzlichen Kontrollen des Haftraums und Ihrer Sachen am stärksten deutlich.

Ihr Haftraum ist grundsätzlich durch die Anstalt ausgestattet worden. Sie haben die Möglichkeit, diesen Haftraum im Rahmen des gestatteten Umfangs mit weiteren Gegenständen einzurichten. Die nachgestellten Punkte wie auch die weitere Hausordnung zeigen Ihnen die Möglichkeiten und Grenzen auf, Ihren Haftraum zu gestalten:

- a) Die Grundausrüstung Ihres Haftraums erfolgt durch die Anstalt, diese darf durch Sie nicht verändert werden. Die Ihnen durch die Anstalt zur Nutzung überlassenen Gegenstände dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Für die Reinigung und die wohnliche Ordnung Ihres Haftraums sind Sie selbst verantwortlich.
- b) Für schuldhaft verursachte Schäden an Anstaltseigentum haften Sie selbst. Es liegt daher in Ihrem Interesse, Beschädigungen zu vermeiden. Auch sollten Sie eventuell vorhandene Beschädigungen beim Bezug Ihres Haftraums sofort mitteilen. Dies gilt auch für später eingetretene Schäden. Diese melden Sie bitte unverzüglich an die für Ihren Bereich zuständigen Stationsbediensteten.
- c) Die Ihnen genehmigten zusätzlichen Gegenstände dürfen nur in Ihrem Haftraum verwahrt und genutzt werden. Eine Weitergabe an andere Inhaftierte ist nicht gestattet und kann zum Entzug des weitergegebenen Gegenstandes führen.
- d) Die Übersichtlichkeit Ihres Haftraums muss für die Stationsbediensteten stets gegeben sein. Der Türbereich und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht verstellt oder auf andere Weise behindert werden. Fenster, Fenstergitter sowie die Außenwände sind von allen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- e) Bilder dürfen in dem Haftraum an der dafür vorgesehenen Bilderleiste befestigt werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss stets möglich sein. Ein Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern, Möbeln und anderen Ausstattungsgegenständen ist nicht gestattet.

Bilder oder sonstige Darstellungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, dürfen Sie nicht in Ihren Haftraum anbringen oder aufbewahren (z.B. verfassungsfeindliche Symbole, Pornographie).

Hausordnung der JVA Torgau

- f) Die Leuchten im Haftraum dürfen nicht bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht verstopft werden. Durch die Anstalt angebrachte Versiegelungen und Verplombungen dürfen nicht beschädigt oder auf andere Weise manipuliert werden.
- g) In der gesamten Anstalt und insbesondere in den Hafträumen darf kein offenes Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Küchen der Stationen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.
- h) Schalten Sie alle elektrischen Geräte beim Verlassen Ihres Haftraums aus. Dies verlängert entscheidend die Lebensdauer Ihrer elektrischen Geräte. Schließen Sie während der Heizperiode beim Verlassen Ihres Haftraums das Fenster, um eine wohnliche Raumtemperatur zu halten.

11. Besitz von Gegenständen

An diese Hausordnung ist eine Anlage angefügt. Diese Anlage ist Bestandteil der Hausordnung. Mit dieser Anlage werden Sie über die Gegenstände informiert, die Sie in der Regel im Besitz haben können. Gleichzeitig informiert Sie die Anlage darüber, auf welchem Weg und in welcher Anzahl Sie die Gegenstände in die Anstalt einbringen können. Für den persönlichen Besitz von Gegenständen gelten die nachgestellten Hinweise und Verfahrensregeln:

Allgemeines zum Besitz von Gegenständen

- a) Sie dürfen nur die Gegenstände im Besitz haben, die Sie durch die Anstalt ausgehändigt bekommen haben bzw. von der Anstalt genehmigt wurden. Daraus folgt ein Verbot zum Besitz von Gegenständen, die auf anderem Weg beschafft werden könnten, z. B. durch ein Einschmuggeln in die Anstalt, einem Herstellen oder dem Wegnehmen oder Geben lassen. Gegenstände die besonders unter dieses Verbot fallen, sind:
 - Waffen (WaffG), waffenähnliche Gegenstände (Attrappen) oder waffenfähige Gegenstände,
 - Medikamente, Alkohol, illegale Betäubungsmittel (BtMG), Utensilien zum Betäubungsmittelgebrauch (z.B. Spritzen), Tätowier-vorrichtungen,
 - Funktelefone, digitale Datenträger (z.B. USB-Sticks).

Hausordnung der JVA Torgau

- b)** Die Ihnen für den Besitz von Gegenständen ausgesprochene Genehmigung gilt nur für die Justizvollzugsanstalt Torgau und berührt damit nicht die Frage, ob eine andere Anstalt einen solchen Gegenstand zulassen wird. Dies trifft besonders für elektrische Geräte zu.
- c)** Ohne Genehmigung dürfen Sie Gegenstände nur von geringem Wert von anderen Inhaftierten annehmen oder an diese weitergeben. Die Wertgrenze für die genehmigungsfreie Weitergabe liegt bei unter 10 €.
- d)** Für den Verlust, die Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten.

Besitz von elektrischen Geräten

- a)** Der Besitz eines elektrischen Gerätes ist genehmigungspflichtig und vorher zu beantragen. Vor einer Beschaffung des Gerätes und Aushändigung an Sie, müssen der Weg der Beschaffung und die Finanzierung des Gerätes sowie die Finanzierung einer eventuellen Überprüfung des Gerätes geklärt sein. Einzelne Informationen wie auch die notwendigen Antragsformulare erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Stationsbediensteten.
- b)** Die mögliche Anzahl der Elektrogeräte (z.B. TV, Radio, Kaffeemaschine, Wasserkocher) für Ihren Haftraum richtet sich nach der Übersichtlichkeit Ihres Haftraums sowie der Leistungsaufnahme Ihrer elektrischen Geräte aus dem Stromnetz. In der Regel wird diese Grenze ab vier bis fünf Geräte erreicht sein.
- c)** Elektrische Geräte mit nennenswerten Hohlräumen (z.B. TV, Radio) werden vor einer Ausgabe an Sie auf Ihre Kosten von einem Fachbetrieb überprüft und durch die Anstalt versiegelt. Eine Manipulation dieser Versiegelung kann zu einem Widerruf der Genehmigung der Zulassung des Gerätes führen. Das Gerät wird in diesen Fällen eingezogen. Eine kostenpflichtige Versiegelung erfolgt vor der Ausgabe an Sie auch für Ihre CDs, DVDs oder andere genehmigte Datenträger.
- d)** Die erneute Beschaffung eines elektrischen Geräts wird bei einer vorherigen Veranlassung der Entsorgung oder Herausgabe des defekten Gerätes aus der Anstalt gestattet. Funktionsunfähige Geräte dürfen im Haftraum nicht aufbewahrt werden. Diese Geräte sind aus der Anstalt herauszugeben oder auf Ihre Kosten entsorgen zu lassen.

Hausordnung der JVA Torgau

Besitz von Zeitungen und Zeitschriften

- a) Sie können Zeitungen und Zeitschriften, welche im freien Verkauf zu erwerben sind, abonnieren. Die Bezahlung des Abonnements kann durch Sie selbst oder durch Dritte erfolgen. Ausgenommen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße verfolgt wird oder deren Inhalt die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde (z.B. verfassungsfeindliche Schriften, Pornographie).
- b) Der Erhalt von Fachkatalogen ist genehmigungspflichtig und vorher zu beantragen. Die Genehmigung zum Erhalt eines Katalogs schließt eine Bestellmöglichkeit aus diesem Katalog nicht mit ein.
- c) Eingehende nicht genehmigte Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge werden nicht ausgegeben.
- d) Nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften müssen Sie entsorgen.
- e) Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendeaufträge müssen durch Sie selbst veranlasst werden. Bei einer unvorhersehbaren Entlassung werden Zeitungen und Zeitschriften an den Verlag zurückgesendet. Bei einer unvorhersehbaren Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen und Zeitschriften in der Regel bis zu zwei Wochen nachgesendet.
- f) Beabsichtigen Sie, Zeitungen oder Zeitschriften zu abonnieren, richten Sie die entsprechenden Anträge bitte an den Bereich der Freizeit.
- g) Grundlegende religiöse Schriften können über die Seelsorge direkt zur Aushändigung gelangen. Dies gilt in angemessenem Umfang entsprechend auch für Gegenstände des religiösen Gebrauchs.

12. Kleidung

In der Anstalt werden Sie grundsätzlich mit Anstaltskleidung ausgestattet. In der Regel wird Ihnen das Tragen von privater Kleidung genehmigt werden, sodass Sie sich damit ausstatten können. Soweit Sie einer Arbeit nachgehen, werden Sie durch die Anstalt mit Arbeitsschutzkleidung ausgestattet, diese muss dann während der Arbeitszeit als Schutzkleidung getragen werden.

Für das Tragen von privater Wäsche gelten einige Besonderheiten:

Hausordnung der JVA Torgau

- a) Private Kleidung, die Sie für den Gebrauch in der Anstalt nutzen möchten, kann über den Weg des Versandhandels direkt bestellt werden. Diese Kleidung darf von ihrem Erscheinungsbild weder einer Dienstkleidung der Justiz oder Polizei, noch der von Rettungskräften, militärischen oder paramilitärischen Einheiten entsprechen. Gleichfalls sind Kleidungsstücke nicht zulässig, die durch ihre Aufmachung, Beschriftung oder Logos ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt durch Provokation und Polarisierung gefährden könnten. Die allgemeine Kontrollierbarkeit der Kleidung muss gewährleistet sein. Achten Sie bitte bei Ihrer Bestellung auf diese Aspekte.

In Zweifelsfällen klären Sie bitte vor einer Bestellung eine mögliche Ausgabefähigkeit mit Ihrer zuständigen Vollzugsabteilungsleitung ab.

- b) Soweit Sie private Kleidung für die Durchführung von Lockerungen oder für die Entlassung benötigen, können Sie diese über den Weg des Versandhandels erwerben. Für diesen Zweck ist auch der Erhalt eines Wäschepakets durch Ihre Bezugspersonen möglich. Diese Kleidung verbleibt dann für Sie im Kammerbereich und steht Ihnen für diese Zwecke dort zur Verfügung.
- c) Sobald Sie im Besitz von privaten Kleidungsstücken sind, haben Sie die entsprechenden anstaltseigenen Kleidungsstücke zurückzugeben.
- d) Muss die private Kleidung und Wäsche ergänzt oder gewechselt werden, erfolgt der Tausch ausnahmslos über den Kammerbereich der Anstalt.
- e) Für den Kauf, die Instandhaltung und die Reinigung Ihrer Wäsche haben Sie auf eigene Kosten zu sorgen. Mit der Nutzung Ihrer eigenen Kleidung erklären Sie sich mit der Reinigung Ihrer Wäsche durch die Anstalt einverstanden. Ihre Wäsche muss maschinenwaschbar und trocknergeeignet sein.
- e) Sie müssen im Besitz eines eigenen Wäschenetzes sein. Dieses können Sie im Kammerbereich der Anstalt erwerben. Achten Sie bei dem Befüllen Ihres Wäschenetzes darauf, dass das Wäschenetz nicht zu voll gepackt wird. Befüllen Sie Ihr Wäschenetz zu stark, wird das Wasch- und Trocknungsergebnis nicht zufriedenstellend sein. Ihre Wäsche verbleibt für Sie während der Reinigung in diesem Netz. Für die korrekte Befüllung Ihres Wäschenetzes tragen Sie die Verantwortung. Schäden an Ihrer Privatwäsche, die durch unsachgemäßes Befüllen entstanden sind, gehen daher zu Ihren Lasten.
- f) Das Waschen von Wäschestücken auf dem Haftraum ist untersagt.

Hausordnung der JVA Torgau

- f) Die Weitergabe von privaten Wäschestücken an andere Inhaftierte ist nicht gestattet.

13. Arbeit, Weiterbildung, Schule

Die Anstalt bietet eine große Anzahl verschiedener Möglichkeiten an, einer täglichen Beschäftigung nachzugehen. Mit einer Beschäftigung verbindet sich regelmäßig eine sinnvolle Tagesstruktur, die Ihnen hilft, neue Fertigkeiten zu erlernen oder bestehende zu erhalten und zu vertiefen.

- a) Das aktuelle Beschäftigungsangebot entnehmen Sie den jeweiligen Informationen in unserem Anstalt-TV-Kanal sowie den Aushängen auf den Stationen. Richten Sie Ihre Anträge auf eine Beschäftigung sowie sonstige Anfragen hierzu an die Arbeitsverwaltung. Bei der Antragsstellung auf eine Beschäftigung geben Sie bitte nach Ihren Möglichkeiten bis zu zwei Ersatzwünsche für einen Beschäftigungsplatz an. Dies erleichtert es, Sie schneller in eine Beschäftigung zu vermitteln.
- b) Sie werden mit dem Antritt einer Beschäftigung zu den geltenden Unfallverhütungsvorschriften belehrt. Bitte beachten Sie diese Vorschriften zu Ihrem eigenen Schutz.
- c) Die Werkzeuge, Maschinen und Materialien Ihres Beschäftigungsbetriebs dürfen von Ihnen nur für die übertragenen Aufgaben benutzt werden. Die Mitnahme dieser Gegenstände, der Materialien oder Erzeugnisse aus dem Betrieb ist nicht gestattet und führt in der Regel zum Verlust des Beschäftigungsplatzes.
- d) Soweit Sie bislang einen Schulabschluss nicht erwerben konnten, bietet Ihnen die Anstalt den Erwerb des Hauptschulabschlusses an. Jedes Jahr erhält so eine große Anzahl von Inhaftierten diesen Abschluss. Sollte dies bei Ihnen in Betracht kommen, denken Sie bitte darüber nach, den Schulabschluss zu erwerben. Damit könnten Sie während Ihres Aufenthalts in der Anstalt einen sehr großen Schritt in eine positive berufliche Zukunft gehen. Die Anstaltspädagogen stehen Ihnen für diesen Weg zur Verfügung, wenden Sie sich bitte an diese.

14. Ersatzfreiheitsstrafen

Sollte bei Ihnen eine Ersatzfreiheitsstrafe notiert sein, besteht die Möglichkeit, die zu verbüßende Zeit durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zu verkürzen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vollstreckung einer solchen Ersatzfreiheitsstrafe durch die Bezahlung der Geldstrafe abzuwenden. Soweit Sie sich für die Ansparung von Überbrückungsgeld entschieden haben sollten,

Hausordnung der JVA Torgau

können Sie dieses Überbrückungsgeld auch für die Bezahlung Ihrer Ersatzfreiheitsstrafe verwenden.

Kümmern Sie sich bitte frühzeitig um die Ableistung von Arbeit zur Vermeidung Ihrer Ersatzfreiheitsstrafe, indem Sie sich mit der Arbeitsverwaltung in Verbindung setzen. Für den Fall, dass Sie Ihr Überbrückungsgeld zur Bezahlung der Ersatzfreiheitsstrafe verwenden möchten, wenden Sie sich frühzeitig an die Ein- und Auszahlstelle.

Um die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen abwenden zu können, besteht für Ihre Bezugspersonen die Möglichkeit, die Geldstrafe am Amtsgericht Torgau einzuzahlen. Außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichts Torgau können Geldstrafen in der Anstalt eingezahlt werden.

15. Geldverkehr

Mit Ihrer Inhaftierung werden zur Verwaltung Ihrer Geldmittel bis zu drei verschiedene Geldkonten in der Anstalt geführt. Jede Kontoform verfolgt einen anderen Zweck und hat für Sie verschiedene Funktionen. Um Ihnen einen grundsätzlichen Überblick zu verschaffen, machen Sie sich mit den nachgestellten Begrifflichkeiten und Möglichkeiten vertraut.

Soweit Sie in diesen Angelegenheiten Fragen haben, richten Sie diese bitte an die Ein- und Auszahlstelle in der Anstalt.

Hausgeldkonto

Auf dem Hausgeldkonto werden die Geldmittel verbucht, welche für die direkte Verwendung innerhalb (und auch außerhalb) der Anstalt zu Ihrer Verfügung bereitstehen. Auf folgenden verschiedenen Wegen wird Ihr Hausgeldkonto aufgefüllt:

- Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen, wird Ihr Arbeits- oder Ausbildungsentgelt zu 6/10 auf das Hausgeldkonto gebucht.
- Wenn Sie bedürftig und unverschuldet ohne Beschäftigung sind, wird Ihr damit zustehendes Taschengeld vollständig auf das Hausgeldkonto gebucht.
- Sie haben die Möglichkeit, sich bis zu dreimal im Jahr jeweils bis zu 90 € mit dem Verwendungszweck „Zusatzeinkauf“ einzahlen zu lassen. Diese Zuwendungen werden auf Ihrem Hausgeldkonto verbucht. Bei Bedarf können Sie dieses Geld durch Antragsstellung abrufen. Das abgerufene Geld wird Ihnen dann zur Nutzung bereitgestellt.

Eigengeldkonto

Hausordnung der JVA Torgau

Auf dem Eigengeldkonto werden Ihre sonstigen Geldmittel verbucht, zum Beispiel das zum Haftantritt mitgebrachte Geld, eingehende Rentenzahlungen, Einzahlungen durch Bezugspersonen oder sonstige Einkünfte. Insbesondere fließt der Anteil Ihres Arbeits- oder Ausbildungsentgelts in dieses Eigengeldkonto, welcher nicht auf Ihr Hausgeldkonto gebucht wird – nämlich die restlichen 4/10 des Verdienstes. Einige nachgestellte Informationen erscheinen zum Eigengeldkonto noch hilfreich:

Aufrechnung, Pfändung, „freies Eigengeld“

Vielleicht unterliegen die Geldmittel Ihres Eigengeldkontos gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen (Aufrechnungen, Pfändungen) und stehen Ihnen daher nicht zur Verfügung. Diese Geldmittel werden dann nach den gesetzlichen Vorschriften abgeführt und dienen somit dem Abbau Ihrer Schulden. Ihr Eigengeld steht Ihnen dann nicht zur Verfügung.

Sollten bei Ihnen derartige Verfügungsbeschränkungen nicht vorliegen, stehen für Sie die Geldmittel Ihres Eigengeldkontos innerhalb der Anstalt beschränkt und außerhalb der Anstalt unbeschränkt zur Verfügung. Man spricht in diesem Fall von dem sogenannten „freien Eigengeld“.

Zweckgebundene Einzahlungen

Soweit bei Ihnen die erwähnten Verfügungsbeschränkungen über Ihr Eigengeldkonto vorliegen sollten, erlangen Einzahlungen durch Ihre Bezugsperson an Bedeutung, wenn diese mit einem bestimmten Verwendungszweck benannt werden. Sind solche Einzahlungen mit einer der nachgestellten Zweckbindungen benannt, werden diese Geldmittel nicht in Ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen (Aufrechnungen, Pfändungen) abgeführt. Diese Einzahlungen stehen dann für die benannte Verwendung zur Verfügung. Die benannte Verwendung muss aber einem Zweck entsprechen, der Ihrer Eingliederung nach der Haftentlassung dient. Der benannte Verwendungszweck kann nur durch den Einzahler selbst erklärt oder abgeändert werden. Die möglichen Verwendungszwecke sind:

- Kosten für die Gesundheitsfürsorge, z. B.
 - Zuzahlungen bei zahnärztlichen Leistungen
 - Zuzahlungen bei Optikerleistungen
- Kosten für die Aus- und Fortbildung, z. B.
 - Kosten für berufsorientierte Ausbildungsgänge
 - Kosten für Fernstudiengänge
- Kosten für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, z. B.
 - Kosten für die Telefonie

Hausordnung der JVA Torgau

- Fahrtkosten anlässlich Lockerungen
- Ausstattung mit angemessener und notwendiger Kleidung zur Durchführung von Lockerungen oder zur Entlassung
- Kosten für die Eingliederung, z. B.
 - Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche
 - Kosten für die Beschaffung von amtlichen Ausweispapieren

Überbrückungsgeldkonto

Eine weitere Möglichkeit, mit Ihren Geldmitteln innerhalb der Anstalt umzugehen, ist das Anlegen eines Überbrückungsgeldkontos bei der Ein- und Auszahlstelle der Anstalt. Entscheiden Sie sich dafür, ein solches Überbrückungsgeldkonto anzulegen, werden die im Fall einer Beschäftigung anfallenden 4/10 Ihres Arbeits- oder Ausbildungsentgelts in Ihr Überbrückungsgeldkonto gebucht. Dort spart sich das Geld bis zu einer maximalen Höhe von 1.400 € an. Ist diese Summe erreicht, werden die weiter anfallenden 4/10-Beträge aus Ihrem Arbeits- oder Ausbildungsentgelt in das Eigengeld gebucht, da Ihr Überbrückungsgeld vollständig aufgefüllt wurde. Das Überbrückungsgeld wird auf diesem Weg für Ihre Zeit nach der Entlassung angespart und Ihnen mit Ihrer Entlassung ausgezahlt. Der damit verfolgte Zweck liegt darin, Ihnen für die erste Zeit nach der Entlassung eine zusätzliche Eingliederungshilfe bereit zu stellen. Überbrückungsgeld kann Ihnen bereits vor der Entlassung für notwendige Ausgaben zur Entlassungsvorbereitung bereitgestellt werden.

Sie können gebildetes Überbrückungsgeld auch

- zur Bezahlung von Geldstrafen nutzen und somit die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden oder
- für die Entschädigung von Opfern Ihrer Straftaten verwenden.

Entscheiden Sie sich dafür, ein solches Überbrückungsgeldkonto nicht anzulegen, werden die anfallenden 4/10-Beträge Ihres Arbeits- oder Ausbildungsentgelts auf Ihr Eigengeldkonto gebucht.

Bargeld und Einzahlungen von Geldern

Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Strafvollzug nicht erlaubt. Teilen Sie das bitte Ihren Angehörigen mit, um beispielsweise Geldeinlagen in Briefen auszuschließen. Derartige Einzahlungen werden Ihnen weder ausgehändigt noch zur Verfügung gestellt.

Für Ihren Zahlungsverkehr beachten Sie bitte, dass Ihre Bezugspersonen Überweisungen über die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür

Hausordnung der JVA Torgau

notwendigen Daten tätigen können. Beachten Sie bitte die damit verbundenen, regelmäßigen Laufzeiten der Gelder bis zu der eigentlichen Verfügbarkeit für Sie. Informieren Sie bitte auch Ihre Einzahler darüber, um Nachfragen oder Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN:	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC:	MARKDEF1870
Bankinstitut:	Bundesbank Chemnitz
Verwendungszweck:	709209041217 Name, Vorname des Inhaftierten Geburtsdatum des Inhaftierten Verwendungszweck (Zweckbindung)

Diese Angaben zum Verwendungszweck sind vollständig erforderlich, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen. Insbesondere beachten Sie die oben gegebenen Hinweise zu dem Begriff des „Verwendungszwecks“. Bevor Sie sich Gelder mit einem Verwendungszweck einzahlen lassen, sprechen Sie dies bitte mit Ihrer Vollzugsabteilungsleitung ab. Somit vermeiden Sie im Nachgang, dass eingezahlte Gelder eventuell nicht zu einer Freigabe gelangen können.

16. Taschengeld

Wenn Sie bedürftig und unverschuldet ohne Beschäftigung sind, erhalten Sie Taschengeld. Hierbei ist es für Sie mit dem Beginn der Strafhaft beachtlich, dass das Taschengeld für bis zu sechs Monate zum Monatsanfang gewährt wird. Dies stellt sicher, dass Sie mit dem Eintritt in die Strafhaft schnellstmöglich Taschengeld zur Verfügung gestellt bekommen können.

Nach diesen ersten sechs Monaten des Zugangs wird das Taschengeld rückwirkend gewährt. Sie sollten innerhalb dieser Zeit in der Lage sein, einer Beschäftigung nachzugehen, um somit Ihre finanzielle Situation in der Anstalt deutlich besser gestalten zu können.

Werden Sie im laufenden Vollzug bedürftig und sind Sie unverschuldet ohne Beschäftigung, erfolgt die Taschengeldzahlung grundsätzlich rückwirkend. Stellen Sie bitte in allen Fällen Ihren Taschengeldantrag rechtzeitig, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

17. Freizeit

Die Freizeitangebote wechseln in der Anstalt in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Wetterlagen und der sich verändernden Interessen. Entnehmen Sie daher das

Hausordnung der JVA Torgau

aktuelle Freizeitangebot bitte dem Anstalt-TV-Kanal sowie den Informationen auf Ihrer Station.

Soweit Sie an einer angebotenen Sport- oder Freizeitgruppe teilnehmen möchten, beantragen Sie eine Aufnahme für eine solche Gruppe. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie bitte an den Bereich der Freizeit. Beachten Sie bitte, dass Ihre Streichung aus den Gruppen erfolgt, wenn Sie mehrmalig unentschuldigt gefehlt haben. Damit soll anderen interessierten Inhaftierten eine Aufnahme in eine solche Gruppe ermöglicht werden.

Sollten Sie auf eine eigene Idee für eine Sport- oder Freizeitgruppe aufmerksam machen wollen, können Sie dies auch über die Gefangenenmitverantwortung (GMV) vortragen. Vielleicht gibt es noch andere Interessenten für diese Idee.

Auf die Anstaltsbücherei mit ihren Möglichkeiten der Buch-, Film- und Spilleihe wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Angebote der Bücherei.

18. Einkauf

In der JVA Torgau wird Ihnen die Einkaufsmöglichkeit als sogenannter Sichteinkauf ermöglicht. Dadurch können Sie sich die gewünschten Artikel in unserem Einkaufsmarkt selbst aussuchen.

Die Einkaufszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen auf Ihrer Station bzw. dem Anstalt-TV-Kanal. Die Einzelheiten zu dem Einkaufsangebot entnehmen Sie bitte den Warenlisten, welche auf den Stationen ausgelegt sind.

Zugangseinkauf

Im ersten Monat nach der Rechtskraft Ihres Urteils können Sie von Ihrem Eigengeld bis zu dem 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung einen Zugangseinkauf erhalten. Dies ist nur möglich, sofern Sie diesen Zugangseinkauf nicht bereits in Anspruch genommen haben und Sie über Ihr Eigengeld verfügen können (keine Pfändung oder Aufrechnung vorliegt). Dieser Zugangseinkauf dient dazu, sich bei Antritt der Strafhaft mit einigen Einkaufsartikeln versorgen zu können. Die Höhe des aktuellen Tagessatzes entnehmen Sie bitte der Information im Anstalt-TV-Kanal oder den Aushängen auf Ihrer Station. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an die Ein- und Auszahlstelle.

Zusatzeinkauf

Hausordnung der JVA Torgau

Soweit Ihnen durch Bezugspersonen entsprechende Geldmittel für den Zusatzeinkauf eingezahlt werden (Angabe des Verwendungszwecks „Zusatzeinkauf“), können Sie bis zu dreimal im Jahr bis zu jeweils 90,- € zusätzliche Geldmittel zur Freigabe beantragen. Die Bereitstellung dieser abgerufenen Geldmittel erfolgt über Ihren Einkaufsschein. Wenn Sie einen Zusatzeinkauf auslösen möchten, stellen Sie bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an die Ein- und Auszahlstelle.

Sollten Sie durch Bezugspersonen eine solche Unterstützung nicht bekommen, können Sie sich einen solchen Zusatzeinkauf auch aus Ihrem Eigengeld finanzieren. Dies ist jedoch nur möglich, soweit Sie über „freies Eigengeld“ verfügen (keine Aufrechnungen oder Pfändungen).

19. Gefangenenmitverantwortung (GMV)

In der JVA Torgau wird in jedem Jahr eine Gefangenenmitverantwortung gewählt. Hierbei wählen alle Inhaftierten aus den sich zur Wahl gestellten Kandidaten einen Gefangenenbeirat. Dieser Beirat führt einmal im Monat eine Sitzung mit dem Anstaltsleiter durch. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses für einzelne Sachentscheidungen oder unterschiedliche Perspektiven. Die Gefangenenmitverantwortung vertritt hierbei die Interessen der Gesamtheit aller Inhaftierten. Es sollen Anregungen zu folgenden Themenschwerpunkten Erörterung finden:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Inhaftierten,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Angelegenheiten zur Gestaltung des Anstaltseinkaufs oder
- Angelegenheiten der Speiseplangestaltung (Küchenkommission).

Von einer Erörterung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten oder
- Angelegenheiten einzelner Inhaftierter.

Nutzen Sie bitte diese Mitbestimmungsmöglichkeit, um das Zusammenwirken in der Anstalt weiterzuentwickeln. Sie können sich mit Ihren entsprechenden Anregungen an die Mitglieder der GMV wenden.

Um den Mitgliedern der GMV eine optimale Arbeit zu ermöglichen, wurden diesen die Möglichkeiten eingeräumt, die verschiedenen Unterkunftsbereiche

Hausordnung der JVA Torgau

bei Aufschluss der Stationen aufzusuchen, um direkt Gespräche mit Ihnen führen zu können. Darüber hinaus ist dem GMV-Vorsitzenden eine direkte Telefonverbindung zu der Anstaltsleitung eingeräumt, um bei schweren und unaufschiebbaren Problemen in eine sofortige Aussprache eintreten zu können.

20. Anstaltsbeirat

In der Anstalt besteht ein Anstaltsbeirat, der sich aus Abgeordneten des Sächsischen Landtags sowie aus Personen des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Dieser tritt regelmäßig in der Anstalt zusammen. Der Anstaltsbeirat ist ein unabhängiges Organ und unterliegt keinen Weisungen. Dafür sind diesem Beirat umfassende Rechte eingeräumt, um seine Unabhängigkeit sicherzustellen. Aussprachen und Schriftwechsel zwischen Ihnen und den Mitgliedern des Anstaltsbeirats werden nicht überwacht. In diesem Rahmen kann sich jeder einzelne Inhaftierte mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat wenden.

Sie können sich postalisch direkt an den Anstaltsbeirat wenden oder den eigenen Briefkasten des Anstaltsbeirats nutzen.

Soweit Sie sich postalisch an den Anstaltsbeirat wenden möchten, entnehmen Sie die gültige Postanschrift dem Anstalt-TV-Kanal oder dem Aushang auf Ihrer Station.

21. Disziplinarverfahren

Die Hausordnung baut grundsätzlich darauf auf, Sie als mündigen Bürger anzusprechen, und geht davon aus, dass Sie zu einem durch Vernunft getragenen Verhalten bereit sind. Dies wird in den meisten Fällen auch so sein. Für die Fälle, in welchen dies nicht zutrifft, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, durch Disziplinarmaßnahmen zu reagieren. Überdenken Sie daher bitte Ihre innere Einstellung, bevor Sie zu einem Verhalten übergehen, welches entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Vermeiden Sie bitte derartiges Verhalten und üben Sie sich darin, im Alltag anders zu reagieren. Setzen Sie sich damit ernsthaft auseinander.

Um Sie über die Konsequenzen aufzuklären, dienen die nachgestellten Hinweise:

- a) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn folgende Sachverhalte festzustellen sind (§ 90 Absatz 1 SächsStVollzG):
 - Sie haben andere Personen verbal oder tätlich angegriffen,
 - Sie haben Lebensmittel oder fremde Sachen zerstört oder beschädigt,

Hausordnung der JVA Torgau

- Sie haben in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begangen,
 - Sie haben verbotene Gegenstände in die Anstalt eingebracht, sich an deren Einbringung beteiligt, diese im Besitz oder weitergegeben,
 - Sie haben Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumiert,
 - Sie sind entwichen oder haben zu entweichen versucht,
 - Sie haben gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
 - Sie haben wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die Ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört.
- b) Auf der Grundlage festgestellter Sachverhalte in einem Disziplinarverfahren können folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (§ 90 Absatz 2 SächsStVollzG):
- ein Verweis,
 - die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
 - die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
 - die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
 - die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
 - die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten oder
 - der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen.
- c) Sollte auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht bestehen, dass Sie eine Straftat während Ihrer Haftzeit begangen haben, müssen Sie neben der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch damit rechnen, dass eine Anzeige von Amts wegen gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgt (§ 90 Absatz 4 SächsStVollzG).

22. Beschwerde, Petition und Rechtsbehelf

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Anliegen nicht ausreichend berücksichtigt sein sollten oder Sie sich unangemessen behandelt fühlen, stehen Ihnen weitere Möglichkeiten zur Verfügung:

Hausordnung der JVA Torgau

Beschwerde

Soweit Sie sich durch eine Entscheidung in einer Sie betreffenden Angelegenheit ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie bei der für Sie zuständigen Vollzugsabteilungsleitung mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Möchten Sie sich über das persönliche Verhalten eines Anstaltsbediensteten beschweren, richten Sie diese Beschwerde bitte direkt an die Anstaltsleitung. In diesem Fall entscheidet der Anstaltsleiter.

Nur über Beschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreter im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung zurückgegeben. Die Postanschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz lautet:

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden**

Gespräch mit einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an diesen wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in der Sie sich eintragen lassen können. Richten Sie einen solchen Antrag an die Vollzugsgeschäftsstelle, diese merkt Sie für einen der nächsten Besuche eines Vertreters des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vor.

Petition

Sie können sich mit Ihren Anliegen, die sich gegen Maßnahmen der Anstalt richten, welche in Ihre Rechte eingreifen, auch an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags wenden. Die Postanschrift des Sächsischen Petitionsausschusses lautet:

**Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden**

Unabhängig davon können Sie sich auch an den Petitionsausschuss des Bundestages oder an die Kommission für Menschenrechte wenden. Diese und weitere Postanschriften können dem Anstalt-TV-Kanal entnommen werden oder werden Ihnen auf Nachfrage aktuell zur Verfügung gestellt.

Hausordnung der JVA Torgau

Rechtsbehelf

Als Strafgefangener können Sie gegen eine angeordnete, ablehnende oder unterlassene Maßnahme der Anstalt zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau stellen (§ 120 SächsStVollzG in Verbindung mit §§ 109 bis 121 StVollzG-Bund).

Falls Ihnen die Entscheidung der Anstalt schriftlich bekannt gegeben worden ist, muss ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer gestellt werden (§ 112 StVollzG-Bund). Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 StVollzG-Bund). Die für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verwendende Postanschrift lautet:

**Auswärtige Strafvollstreckungskammer
des Landgerichts Leipzig mit Sitz in Torgau
Rosa-Luxemburg-Platz 14
04860 Torgau**

Inkrafttreten

Diese Hausordnung wird auf der Grundlage des § 113 SächsStVollzG erlassen und tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Hausordnungen ihre Gültigkeit.

Erico Anselmi
Anstaltsleiter der JVA Torgau